

EINFÜHRUNGS- UND BACHELORPRÜFUNGEN IM ÖFFENTLICHEN RECHT: ERLAUBTE UNTERLAGEN UND HILFSMITTEL

(in Kraft ab 01.02.2023/FS 2023)

Die Prüfungen im öffentlichen Recht (Einführungs- und Bachelorstudium) werden schriftlich abgenommen. Die Mitnahme von Unterlagen und Hilfsmitteln wird wie folgt geregelt:

1. Einführungsprüfung

An die Einführungsprüfung im öffentlichen Recht dürfen *keine eigenen Unterlagen* mitgenommen werden. Das erforderliche Normmaterial wird den Studierenden mit der Prüfung abgegeben.

2. Bachelorprüfung

An die Bachelorprüfung im öffentlichen Recht dürfen mit Ausnahme der unten erwähnten Gesetze *keine eigenen Unterlagen* mitgenommen werden.

Folgende *Gesetze* müssen von den Studierenden *selber* an die Bachelorprüfung *mitgebracht* werden: *BV, BGG, VGG und VwVG*

- Erlaubt sind einzig die *amtlichen Ausgaben* (keine Kompilationen, Ausdrücke oder kommentierte Ausgaben und Ähnliches). Werden neben der deutschen Ausgabe noch Ausgaben in anderen Amtssprachen an die Prüfung mitgebracht, darf jeweils nur eine Sprachfassung Notizen oder Markierungen aufweisen (dazu nachfolgend).
- *Handschriftliche Notizen und farbige Markierungen* in den mitgebrachten Gesetzen sind zulässig. Untersagt sind jedoch sämtliche Arten von Einlageblättern, Post-it und Ähnliches, mit Ausnahme der amtlich aktualisierten Einlageblätter. Sodann ist auch verboten, Textstellen zu entfernen (Radieren/Tipp-Ex/Übermalen/Überkleben etc.), um Notizen anzubringen.
- Die Studierenden sind verantwortlich, dass die Gesetzestexte *aktuell* sind. Einzelne revidierte Bestimmungen dürfen selber aus der amtlichen Sammlung (z.B. AS 2022 289) ausgedruckt und ergänzend zu nicht aktuellen Gesetzestexten an die Prüfung mitgebracht werden. Diese selber ausgedruckten Dokumente dürfen keine Notizen oder Markierungen aufweisen.

Dokumente, die den obgenannten Anforderungen nicht entsprechen, werden vor oder während des Examens eingezogen. Weitere, für die Lösung der Klausur benötigte Erlasse werden den Studierenden mit der Prüfung abgegeben.